



# STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Robert Schweizog

E-Mail  
robert.schweizog@ihk-nrw.de

Telefon  
0211 36702-12

Datum  
08.06.2018

## **„Förderlücke schließen: Ausbildung und Studium für Asylsuchende in andauernden Asylverfahren ermöglichen“ - Anhörung des Integrationsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 18. Juni 2018**

Die Integration von Geflüchteten in Ausbildung in Nordrhein-Westfalen ist in vollem Gange. Zum 31. Dezember 2017 befanden sich 1.433 Auszubildende mit Staatsangehörigkeit aus einem der acht Haupt-Asylherkunftsländer in einer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern in NRW. Der Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zur 3+2-Regelung vom 17. Mai 2018 verbessert nun die Rechtssicherheit für Geflüchtete und Unternehmen. Er ebnet somit den Weg für die Aufnahme von weiteren Ausbildungsverhältnissen.

Die Aufnahme der Ausbildung ist für Geflüchtete ein erster wichtiger Schritt zur Integration. Der nächste Schritt ist, die Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Geflüchtete und Unternehmen benötigen hierbei Hilfestellungen. Der Fokus der öffentlichen Integrationsbemühungen sollte nun auf Maßnahmen gelegt werden, die Geflüchtete dabei unterstützen, ihre Ausbildung erfolgreich zu durchlaufen. Zwei Förderinstrumente bieten sich hier besonders an: ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) für eine individuell zugeschnittene Sprachförderung sowie Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) für eine finanzielle Unterstützung während der Ausbildung.

Eine ausbildungsbegleitende Sprachförderung ist essentiell, um die Wahrscheinlichkeit des Ausbildungserfolges zu erhöhen. Im Allgemeinen wird ein deutsches Sprachniveau von B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen zu Ausbildungsbeginn empfohlen. Insbesondere im berufsschulischen Teil der Ausbildung tun sich Geflüchtete mit geringeren Sprachkenntnissen schwer. Eine schriftliche Abschlussprüfung ist ohne dieses Sprachniveau eine große Hürde. Frustration, Misserfolge und Ausbildungsabbrüche können die Folge sein. Ausbildungsbegleitende Hilfen sind deshalb ein wichtiges Instrument.



Insbesondere in der frühen Ausbildungsphase genügt die reine Ausbildungsvergütung häufig nicht, um Miet-, Fahrt- und sonstige Lebensunterhaltskosten aufzubringen. Auszubildende, die außerhalb ihres Elternhauses leben, haben deshalb zusätzlich zu ihrer Ausbildungsvergütung Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Sie ermöglicht es den Auszubildenden, sich auf ihre Ausbildung zu konzentrieren und steigert somit ihre Erfolgsaussichten. Ein Fehlen dieser Unterstützung kann zudem ein Hindernisgrund für die Aufnahme der Ausbildung sein. Berufsausbildungsbeihilfen unterstützen somit nicht nur während der Ausbildung, sondern beseitigen zusätzlich Hemmnisse zur Ausbildungsaufnahme.

Stand heute ist ein Teil der sich in Ausbildung befindlichen Geflüchteten von beiden oben genannten Förderinstrumenten ausgeschlossen. Anspruch auf abH haben Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive ab dem vierten Monat ihres Aufenthaltes, Geduldete erst ab dem 13. Monat. Die zweitgrößte Gruppe der Geflüchteten im nordrhein-westfälischen Ausbildungsmarkt stellen derzeit Afghanen, die 420 der 1.433 Auszubildenden mit Staatsangehörigkeit eines der acht Haupt-Asylherkunftsländer im IHK-Bereich ausmachen. Afghanistan (wie auch Pakistan und Nigeria) gehört nicht zu den Ländern mit einer guten Bleibeperspektive.

BAB stehen beiden Gruppen erst ab dem 16. Monat ihres Aufenthaltes zu, so dass sie sich durch eine frühzeitige Aufnahme ihrer Ausbildung und den damit einhergehenden Wegfall der Grundleistungen über das Asylbewerberleistungsgesetz finanziell schlechter stellen als vor Ausbildungsbeginn.

Da es nach der Ankunft in Deutschland im Schnitt knapp zwei Jahre dauert, bis junge Geflüchtete in Ausbildung einsteigen, genügen diese Fristen in der Regel. Diejenigen, die schneller sind und dringend auf finanzielle Zuschüsse zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind, werden jedoch benachteiligt. Dieser Fehlanreiz hemmt die Ausbildungsbereitschaft der Geflüchteten und ist somit ein Integrationshindernis. Zudem ist es für die Unternehmen verwirrend, dass für einheimische Jugendliche und Geflüchtete verschiedene Regeln bei der Ausbildungsförderung gelten.

Eine Intention des Integrationsgesetzes war es, Geflüchtete über die Ausbildung in die Gesellschaft zu integrieren. Unserer Ansicht nach ist für eine erfolgreiche Integration auch der Ausbildungserfolg unerlässlich. Der zu beratende Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen adressiert deshalb zurecht die Förderlücke bezüglich der BAB, die den Ausbildungserfolg vielfach gefährden könnte. Ergänzend sollten jedoch auch abH berücksichtigt werden, die einer wesentlichen Zielgruppe der Geflüchteten in Ausbildung erst spät zur Verfügung stehen. Eine Regelung über „Härtefälle“ kann jedoch, wenn ein „Härtefall“ wie hier tatsächlich einen „Normalfall“ darstellt, höchstens ein Provisorium sein.



Stattdessen setzen wir uns dafür ein, die Förderlücke mit Hilfe einer Bundesratsinitiative auf Bundesebene zu schließen.

Sinnvoll wäre, wenn die genannten Instrumente der Ausbildungsförderung jungen Flüchtlingen ebenso wie deutschen Jugendlichen sofort ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Verfügung stünden. Das würde im Sinne einer nachhaltigen Integration die Anreize zur Ausbildungsaufnahme steigern, bessere Perspektiven für das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung schaffen und die Unternehmen unterstützen, Auszubildende zu finden. Jeweils unterschiedliche Zugänge zur Ausbildungsförderung für Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel sollten entfallen.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*